



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 8. Juli 2024

06.01.01.02 Sachplanverfahren
06.01.01.02 Delegationsvertrag Abgeltungen

215. Sachplan geologische Tiefenlager, Delegationsvertrag Abgeltungen, Genehmigung A

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Das Ziel von Etappe 3 des Sachplans geologische Tiefenlager ist die raumplanerische Festlegung des geologischen Standortgebiets und der Areale für Oberflächeninfrastrukturen für ein oder zwei geologische Tiefenlager in der Schweiz. Dieses Verfahren basiert auf dem Raumplanungsgesetz. Die Nagra hatte Anfang 2022 ihre geologischen Untersuchungen in den drei Standortregionen Jura Ost, Nördlich Lägern und Zürich Nordost. abgeschlossen. Nach erfolgter Auswertung hat die Nagra am 12. September 2022 ihre Standortwahl bekanntgegeben: Das geologische Tiefenlager soll in Nördlich Lägern und die Verpackungsanlagen für die radioaktiven Abfälle beim Zwischenlager in Würenlingen erstellt werden. Die Gemeinde Eglisau ist Teil der Standortregion und wirkt innerhalb der Regionalkonferenz Nördlich Lägern am Verfahren mit.
2. Abgeltungen sind freiwillige Zahlungen der Entsorgungspflichtigen (d.h. der Kernkraftwerkbetreiber) an die Standortregion. Sie haben keine gesetzliche Grundlage, sondern müssen ausgehandelt werden; gemäss Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager (SGT) in Etappe 3. Mit den Zahlungen wird nicht ein bestimmter Schaden abgegolten, sondern die betroffene Region dafür honoriert, dass sie einen Beitrag zur Lösung der nationalen Entsorgungsaufgabe leistet. Die Abgeltungen sollen für die regionale Entwicklung in der Standortregion bzw. im Wirkungsumfeld eingesetzt werden.
3. Mit Einbezug von Vertretenden der dereinstigen Verhandlungsparteien – Entsorgungspflichtige, Standortkantone und Gemeinden der Standortregion – erarbeitete das Bundesamt für Energie (BFE) im Auftrag des Bundesrats 2017 einen Leitfaden, der die Rahmenbedingungen für die Verhandlungen über Abgeltungen und Kompensationen festlegt. Er stellt die Grundlage für den Verhandlungsprozess im Sinne einer Empfehlung dar. Ziel der Verhandlungen ist gemäss Leitfaden eine vertragliche Regelung über Abgeltungen und gegebenenfalls über allfällige Kompensationen.
4. Das BFE hat Anfang 2022 einen «Ausschuss kommunale und kantonale Fragen (AkkF)» eingesetzt, der den Leitfaden auf Seiten Gemeinden der Standortregionen und Standortkantone konkretisiert. Der AkkF setzt sich aus Vertretungen der Gemeinden der Standortregion und Region BEVA, aus Deutschland sowie aus den Standortkantonen zusammen. Der Ausschuss gab im August 2022 folgende Empfehlung ab: «Unter den Gemeinden der Standortregion soll ein Delegationsvertrag abgeschlossen werden, der die Modalitäten zur Bestimmung der kommunalen Verhandlungsdelegation festlegt. Der Abschluss eines solchen Vertrages liegt in der Kompetenz der kommunalen Exekutiven und erfordert keine kantonale Genehmigung.»
5. Der AkkF hat unter Einbezug der zuständigen Gemeindeabteilungen der Standortkantone einen Entwurf des Vertrages entwickelt. Die Gemeinden konnten zum Entwurf Stellung nehmen und der AkkF hat aufgrund der Rückmeldungen den Delegationsvertrag angepasst. Die Bildung ei-

ner Delegation auf Gemeindegeseite ist Voraussetzung, damit die Abgeltungsverhandlungen beginnen können. Das Ziel ist, ein Verhandlungsergebnis bis im September 2027 zu erreichen. Damit der Vertrag zustande kommt, muss ein Quorum der Gemeinden dem Vertrag zustimmen.

6. Der Gemeinderat Eglisau hat vorgängig zum Entwurf des Delegationsvertrags Stellung genommen. Der Gemeinderat folgt dem Antrag des AkkF und ist der Ansicht, dass der Delegationsvertrag die wesentlichen Aspekte in angemessener Weise regelt, um den Verhandlungsprozess über die Abgeltungen zweckgemäss führen zu können.
7. Der Gemeinde Eglisau steht gemäss Delegationsvertrag ein Sitz in der Abgeltungskommission zu. Gemäss Ziff. 4 des Vertrags obliegt die Wahl der jeweiligen kommunalen Vertretungen in der Abgeltungskommission und ihrer Stellvertretung der Gemeindeexekutive. Die Kommissionsmitglieder müssen bei der Wahl und während der ganzen Kommissionstätigkeit in der jeweiligen Gemeinde stimm- und wahlberechtigt sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl oder Abwahl sind möglich (Ziff. 8 f.). Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident Eglisau, vertritt die Gemeinde in der Regionalkonferenz Nördlich Lägern. Es zeigt sich an, dass er den Sitz in der Abgeltungskommission wahrnimmt. Die Stellvertretung wird von Nicolas Wälle, Vize-Gemeindepräsident Eglisau, übernommen.

II. Beschluss

1. Der Vertrag über die prozessualen Aspekte von Abgeltungsverhandlungen gemäss Sachplan geologische Tiefenlager («Delegationsvertrag») wird genehmigt.
2. Bei einem Zustandekommen des Vertrags vertritt Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident, die Gemeinde Eglisau in der Abgeltungskommission. Die Stellvertretung hat Nicolas Wälle, Vize-Gemeindepräsident, inne.
3. Dieser Beschluss ist ab erfolgter Kommunikation öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird in Koordination mit dem Bundesamt für Energie berichtet.

III. Mitteilung an

1. Bundesamt für Energie, Regionale Partizipation, Rebekka Bärenbold (per E-Mail an rebekka.baerenbold@bfe.admin.ch)
2. Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident (per E-Mail)
3. Nicolas Wälle, Vize-Gemeindepräsident (per E-Mail)

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand: 12. Juli 2024